

## **Satzung des Reit- und Fahrverein "von Bismarck" Exter e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der Reit- Und Fahrverein „von Bismarck“, Exter e.V., mit Sitz in 32602 Vlotho-Exter, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wurde 1925 gegründet und ist 1964 beim AG Bad Oeynhausen, unter der Register-Nr. - 16 VR 0372 -, in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), des Kreisreitverbandes Herford e. V, des Kreissportbundes Herford und des Stadtverbandes Vlotho e.V.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins sind:**

#### a) Zweck:

1. Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### b) Aufgaben:

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen; die Ausübung des Reit - und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes, die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
2. Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.
3. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluß erfolgen kann,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluß. Ein Ausschluß ist möglich, wenn
    - a) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt,
    - b) ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich Zweck und Ziele des Vereins gefährdet oder hindert.
2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

#### **§ 6 Organe des Vereins sind:**

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
  - a) Vorsitzenden,

b) stellvertretendem/n Vorsitzenden

c) Geschäftsführer/in.

2. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten - jede/r einzeln- den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. (26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzenden vor.

3. Zu dem Vorstand gehören darüber hinaus:

a) Der/die Kassierer/in,

b) Der/die Protokollführer/in,

c) Der/die Jugendwart/in.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten ansteht und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

5. Der/die Jugendwart/in wird gemäß § 9 gewählt.

6. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

8. Zu dem sog. erweiterten Vorstand gehören:

a) Der/die Sportwart/in,

b) Der/die Pressewart/in,

c) Der/die Sozialwart/in,

d) Der/die Gerätewart/in,

- e) Der/die Schirrmeister/in,
- f) Der/die Freizeitreiterwart/in,
- g) Der/die Hallenwart/in,
- h) 2 Arbeitsdienstleiter/innen,
- i) Der/die Tierschutzbeauftragte.

Diesen Personenkreis erneuert und entlässt der Vorstand durch Beschluss.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens 25% der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
- b) auf Vorstandsbeschuß.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des/der Kassierers/in, des/der Protokollführers/in und des/der Jugendwarts/in sowie die Abberufung dieses Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des/der Jugendwartes/in bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl des/der Jugendwartes/in ist die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist (siehe §9) zuständig.

b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn diese in der Tagesordnung vorgesehen ist.

c) die Entlastung des Vorstandes.

d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

e) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen (nur einmalige Wiederwahl).

f) zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitgliedern erforderlich.

g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11).

h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 9 Die Jugendabteilung**

Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Die Jugendabteilung wählt den/die Jugendwart/in und seinen/ihren Vertreter für 4 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter/innen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen und heranwachsenden Mitglieder von 12 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

### **§ 11 Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kreisreiterverband Herford, der es zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Hans-Herbert Obermowe